

## **Vorblatt**

### **Problem:**

Die Aufzählung der Fernleitungsanlagen und Erdgasunternehmen sind in den Anlagen 2 und 3 des GWG aktualisiert zu erfassen.

### **Ziel:**

Korrekte Erfassung der Fernleitungsanlagen und Erdgasunternehmen.

### **Inhalt:**

Aufzählung von Fernleitungsanlagen und Erdgasunternehmen.

### **Alternativen:**

keine

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die vorgesehenen Änderungen haben keine Auswirkungen auf die Planstellen des Bundes oder auf andere Gebietskörperschaften.

### **Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

keine

### **Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die Basis für die Verordnung beruht auf den Regeln des Gaswirtschaftsgesetzes, welches sich auf die Ergasbinnenmarktrichtlinie (Richtlinie 2003/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003) bezieht.

### **Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:**

Keine.

**Erläuterungen**  
**zur Verordnung der Energie-Control Kommission, mit der die Anlage 3 zum**  
**Gaswirtschaftsgesetz geändert wird**

Gem § 23b Abs 3 GWG und § 16 Abs. 1 Z 30 E-RBG sind die in der Anlage 2 und 3 enthaltenen Aufzählungen der Fernleitungsanlagen und Erdgasunternehmen durch Verordnung der Energie-Control Kommission entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen abzuändern. Diese Verordnung ist im Bundesgesetzblatt zu verlautbaren.

Die Aufzählung in der Anlage 3 zum GWG enthält Unternehmen, die durchwegs Netzbetreiber sind, auf die die in § 23b Abs 2 Z 2 GWG umschriebenen Eigenschaften zutreffen. Diese Aufzählung wird nun von der Energie-Control Kommission entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen abgeändert, wobei sich die Notwendigkeit der Anpassungen auf Grund von gesellschaftsrechtlichen Veränderungen (die LINZ GAS Netz GmbH ist Rechtsnachfolgerin der LINZ GAS/Wärme GmbH) und den Netzbetrieb der Marktgemeinde Veitsch ergibt. Die Netzbereiche bleiben grundsätzlich unberührt.

Die Novelle tritt zeitgleich mit der Gas-Systemnutzungstarife-Verordnung 2008 (GSNT-VO 2008) sowie der Verordnung der Energie-Control Kommission, mit der die Verordnung der Energie-Control Kommission betreffend das Entgelt für den Regelzonenführer geändert wird (Gas-RZF-VO-Novelle 2008) in Kraft.